

Secr. v. Zedtwig: Er könne sich dem Gutachten der Deputation nicht anschließen, da selbiges von den übrigen Bestimmungen des Gesetzes in Betreff der Brautkinder abweiche. Er halte vielmehr dafür, daß die im §. 6. aufgestellte Regel auch auf die Brautkinder bezogen werden müsse, da sie bei allen übrigen Bestimmungen den ehelichen Kindern gleichgestellt würden.

Zur Unterstützung seines Separatvoti bemerkt Prinz Johann: Man sei bei der vorliegenden Frage von dem Grundsatz ausgegangen: „Quisque praesumitur bonus“, wornach doch angenommen werden müsse, daß, wenn die Ehe nicht durch den Tod des einen Theiles verhindert worden sei, die Verlobten sich geheirathet haben würden.

Der königl. Commissar D. Hähnel: Die Bestimmung des Gesetzentwurfes rechtfertige sich dadurch, daß sie sich in dem Falle, wo die Mutter der überlebende Theil sei, dem Grundsatz anschleße: „partus sequitur ventrem“, während dann, sei der Vater der überlebende Theil, die Kinder ja in allen andern Beziehungen als eheliche anzusehen wären.

Staatsminister D. Müller: Es werde am angemessensten sein, es beim Gesetzentwurfe bewenden zu lassen. Jedenfalls erscheine es am zweckmäßigsten, den überlebenden Theil, welchem ohnehin die Erziehung des Kindes zukomme, auch über die Confession desselben Bestimmung treffen zu lassen. Träten dagegen andere Umstände, als der Tod, ein, wodurch die Verlobten an Eingehung der Ehe behindert würden, so schein es ihm angemessen, ihre Kinder den unehelichen gleich zu achten.

D. Weber: Jeden Falls sei es nöthig, daß man wisse, welche Kinder für Brautkinder zu halten wären. Bis jetzt habe man angenommen, daß die Aeltern förmlich verlobt oder aufgeboden sein müßten. In Zukunft, wenn eine Verlobung nach dem Antrage der 2. Kammer nicht mehr gültig sein sollte, würden es nur Kinder sein, deren Aeltern schon aufgeboden worden wären. Denn ein bloßes Eheversprechen reiche nicht aus.

Secr. v. Zedtwig: Der Begriff: „Brautkind“ sei eigentlich ein terminus technicus, stehe aber in der Rechtstheorie hinlänglich fest, und so lange noch die öffentlichen Ehegelöbnisse eine bindende Kraft hätten, gäben diese hierin immer ein sicheres Anhalten.

Die Fassung der Deputation wird hierauf mit 18 gegen 17 Stimmen genehmigt, das Separatvotum des Prinzen Johann hingegen mit 27 gegen 8 Stimmen abgeworfen, und der §. 11. unter der beliebten Abänderung einstimmig genehmigt.

Man gelangt zu §. 12. (s. denselben Nr. 64. d. Bl. S. 479.).

Zu diesem §. hat weder die 2. Kammer, noch die Deputation etwas zu erinnern gefunden, und er wird auch jetzt ohne eine Gegenbemerkung einstimmig genehmigt.

Zu §. 13. (s. denselben a. a. D.) lautet das Deputationsgutachten:

a) Die zweite Kammer hat den Worten des ersten Satzes „ohne allen Einfluß“ die Worte angereiht: „und es darf auch durch Uebereinkunft nichts hierin abgeändert werden.“ In so fern dieser

Zusatz allerdings zu mehrerer Deutlichkeit gereicht, hält die Deputation dessen Annahme für wünschenswerth. b) Dem zweiten Satze des Gesetzentwurfes, nach welchem bei einer Ehe, die erst zu einer gemischten wird, den Aeltern wegen der später gebornen Kinder eine freie Uebereinkunft nachgelassen bleiben soll, hat dagegen die zweite Kammer ihre Genehmigung versagt. Sie lieft vielmehr: „Auch wegen der später gebornen Kinder ist eine freie Uebereinkunft nicht nachgelassen, es werden vielmehr dieselben in derjenigen Confession erzogen, der beide Eltern vorher angehört haben.“ Nun gebührt zwar demjenigen Gatten, der seiner Confession treu geblieben ist, dem andern gegenüber, der dieselbe gewechselt hat, möglichste Berücksichtigung, es dürfte indeß zu weit gegangen sein, wollte man dem letzteren jeden Einfluß auf die Erziehung auch der später gebornen Kinder abschneiden. Diese Betrachtungsweise veranlaßte die Deputation einen Mittelweg einzuschlagen, der beider Gatten Interessen zu versöhnen geeignet sein dürfte. Es ist dieß der Vorschlag, die Sache sei wegen der später gebornen Kinder so anzusehen, als ob die Eheleute unter einander einen Vertrag abgeschlossen hätten, wornach alle Kinder in ihrer bisherigen gemeinschaftlichen Confession zu erziehen wären. Daß dieser Vorschlag mitten inne stehe, daß er namentlich den übergetretenen Gatten dem Gesetzentwurf gegenüber in eine nachtheiligere, dem Vorschlage der jenseitigen Kammer aber gegenüber in eine vortheilhaftere Lage versetze, wird aus einem Beispiele am leichtesten erhellen. Gesetz nämlich, es tritt in einer rein protestantischen Ehe der Ehemann zur katholischen Confession über, so werden a) nach dem Beschlusse der zweiten Kammer alle später gebornen Kinder unabänderlich in der protestantischen Kirche, mithin in der Confession der Mutter erzogen, b) nach dem Gesetzentwurfe, in Folge der §. 6. aufgestellten Regel, in der Confession des übergetretenen Vaters, also katholisch, so lange nicht die protestantisch gebliebene Mutter einen Vertrag auswirkt, c) nach dem Vorschlage der Deputation aber protestantisch, so lange nicht der übergetretene Ehemann seine Ehegattin zu Eingehung eines abändernden Vertrags vermocht hat. — Hiernach dürfte dem letzten Satze des §. folgende veränderte Fassung zu geben sein:

„Wegen der später gebornen aber ist die Sache so anzusehen, als ob die Eheleute unter einander nach §. 7. einen Vertrag abgeschlossen hätten, wornach alle Kinder in ihrer bisherigen gemeinschaftlichen Confession zu erziehen wären.“

Das vom Prinzen Johann hierzu abgegebene Separatvotum lautet:

Unterzeichner des Separatvotums glaubt nicht, daß zwischen den vor dem Uebertritt und den nach dem Uebertritt gebornen Kindern ein Unterschied zu machen sei, da auf beide den Aeltern gleiche Rechte zustehen, und die fernere Erzeugung von Kindern nicht mehr von der Willkühr der Ehegatten abhängt, die das eheliche Leben fortzusetzen verbunden sind. Es scheint mir daher ganz dem Princip des Gesetzes conform, wenn den Aeltern über alle Kinder ein Vertrag nachgelassen wird, ein Princip, dessen Consequenz weder durch die Besorgniß möglicher Zündthigungen, noch durch eine, der constitutionellen Gewissensfreiheit nicht entsprechende Ungunst gegen den Uebertritt alterirt werden darf. — Es dürfte nach dieser Ansicht, nach den Worten des Entwurfs „gemischt wird“ hier sogleich der Satz des Deputationsgutachtens: „So ist die Sache so anzusehen ic.“ folgen.

Der königl. Commissar D. Hähnel: Zur Verhütung von Mißverständnissen habe er zu bemerken, daß der Gesetzentwurf keineswegs von der Ansicht ausgehe, als sollten die später gebornen Kinder in der Confession des übergetretenen Vaters erzogen